

**Bearbeiter:** Karsten Gaede

**Zitiervorschlag:** BGH 2 StR 506/01, Beschluss v. 12.12.2001, HRRS-Datenbank, Rn. X

---

**BGH 2 StR 506/01 - Beschluss vom 12. Dezember 2001**

**Antragsauslegung; Bestellung eines Beistandes der Nebenklage**

**§ 300 StPO; § 397a Abs. 1 StPO**

**Entscheidungstenor**

Den Nebenklägerinnen P. V. , J. V. und D. V. , vertreten durch ihre Eltern E. und Pe. V., wird für die Revisionsinstanz Rechtsanwältin B. aus G. als Beistand bestellt.

**Gründe**

Die Nebenklägerinnen haben beantragt, ihnen auch für das Revisionsverfahren Prozeßkostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin B. beizuordnen. Dieser Antrag ist, da ihm dann die weitestgehende Wirkung zukommt (Rechtsgedanke des § 300 StPO), als Antrag auf Bestellung eines Beistands (§ 397 a Abs. 1 StPO) auszulegen; er erweist sich in dieser Auslegung auch als begründet, da die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bestellung eines Beistands erfüllt sind (§ 397 a Abs. 1, § 395 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a StPO). 1

Die beantragte Entscheidung würde sich zwar erübrigen, wenn bereits das Landgericht eine im Revisionsverfahren fortwirkende Beistandsbestellung vorgenommen hätte. Das ist jedoch nicht der Fall; das Landgericht hat den Nebenklägerinnen vielmehr mit Beschluß vom 17. November 2000 nur Prozeßkostenhilfe für die erste Instanz bewilligt. 2